



Verein Fasnachtskomitee Frenkendorf vertreten durch
Simon Leuenberger Mobile: 079 257 46 52 (Fako-Präsident)
Pascal Nieth Mobile: 079 622 04 70 (Barmeile)
Nicole Surer Mobile: 079 890 34 80 (Foodtruck)
Mail: praesident@fasnacht-frenkendorf.ch

Reglement Fasnacht Frenkendorf

Spezielle Hinweise und allgemeine Auflagen für Foodtruck, Getränkestände und die Wagenburg

Mit vorliegendem Schreiben machen wir auf Gefahren und Vorschriften aufmerksam, welche insbesondere während der Fasnacht speziell zu beachten sind:

1. Standgestaltung

1.1. Grundsätzliches

Das Aufstellen und Bedachen der jeweiligen Getränkestände (u.a. Foodtruck, Wagenburg etc.) sowie das Abräumen ist Sache des Betreibers. Die Auf- bzw. Abbauzeiten sowie die Betriebszeiten und Standkosten, werden durch das Fako bestimmt und separat kommuniziert.

1.2. Elektroanschlüsse

Strom wird durch das Fako exkl. Vorplatz Volg zur Verfügung gestellt. Besondere Bedingungen an die Stromversorgung (z.B. für Kühlschränke) sind dem Fako mit der Anmeldung mitzuteilen. Selbst mitgebrachte Kabelrollen müssen komplett abgerollt werden, ansonsten droht Überhitzungsgefahr und damit ein Stromausfall.

1.3 Wasserkocher / Strom-Elektroplatten

Das Strom- und Ressourcenmanagement der örtlichen Gegebenheiten, lässt insgesamt zwei Wasserkocher und/oder Strom-Elektroplatten pro Stand zu. Das heisst im Detail, zwei Wasserkocher oder zwei Elektroplatten, oder je einen Wasserkocher und eine Elektroplatte.

1.4 Feuerschalen oder ähnliches

Im Grundsatz ist das Aufstellen und in Betrieb nehmen von Feuerschalen auf dem ganzen Fasnachtsgebiet untersagt.

2. Haftung / Versicherung

2.1. Haftung der Aussteller

Die Betreiber/Innen haben für alle Schäden aufzukommen, die durch sie selbst, Beauftragte oder durch Ausstellungsgut verursacht werden. Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsobjekte gegen Schaden durch Wasser, Feuer, Diebstahl, Elementarereignisse und Beschädigungen sowie eine Haftpflichtversicherung auch für die Zeit während des Einrichtens und Abräumens der Stände ist Sache der Betreiber/Innen.

3. Sicherheit

3.1. Brandschutz

Die Schweizerischen Brandschutznormen sind einzuhalten. Grillstände und Fritteusen müssen mit Löschdecken ausgerüstet sein.

3.2. Umgang mit Gas

Es dürfen nur geprüfte Gasflaschen verwendet werden.

4. Gelegenheitswirtschaftspatent

4.1. Sinn und Zweck

Gemäss Jugendschutz darf kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder ausgedient werden, dürfen Bier und Wein nur an über 16-Jährige verkauft oder ausgedient werden, dürfen Spirituosen, Aperitifs und Alcopops nur an über 18-Jährige verkauft oder ausgedient werden.

4.2. Gesetzliche Grundlage

Das Bundesgesetz und die kantonale Gesetzgebung schreiben vor, dass weder Alkohol noch Tabakwaren an unter 16-Jährige und keine Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige verkauft oder weitergegeben werden dürfen. Sämtliche Ausstellerinnen und Aussteller welche unter die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen fallen, sind verpflichtet, eine entsprechende/gültige Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzuholen.

4.3. Verantwortung

Als Bar oder Verkaufsstelle sind Sie dazu verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten. Die Verantwortung zur Durchsetzung, Wahrung und Überprüfung der geltenden gesetzlichen Richtlinien obliegt alleine bei den Betreiberinnen und Betreiber. Das Personal darf einen amtlichen Ausweis verlangen. Durch das Fako werden die Gelegenheitswirtschaftspatente für die Betreiberinnen und Betreiber bei der Gemeindeverwaltung im globo beantragt bzw. organisiert. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Das Fako lehnt jegliche Haftung/Verantwortung im Sinne dieser Bestimmung ab.

4.4. Spezielles

Direkt bei der Verkaufsstelle muss ein gut sichtbares Schild auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen. Die dafür notwendigen Schilde und Plakate werden durch den Veranstalter nicht abgegeben- dies ist Sache der Betreiberinnen und Betreiber.

4.5. Kontrollen/Strafrechtliche Massnahmen

Durch die Gemeindepolizei Frenkendorf können Stichkontrollen durchgeführt werden. Wer die rechtlichen Bestimmungen zur Abgabe und Verkauf nicht einhält, kann mit Busse oder Haft bestraft werden.

5. Inkraftsetzung

5.1. Das vorliegende Reglement tritt mit der Unterzeichnung der nachfolgenden Personen in Kraft.

Frenkendorf, 09.09.2024

Verein Fasnachtskomitee Frenkendorf

Daniel Buser

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'D' and 'B'.

Simon Leuenberger

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'S' and 'L'.

Sheila Heinzle

A handwritten signature in blue ink, clearly legible as 'S. Heinzle'.